

An die Direktion der Schule: **Oberschulzentrum Mals „Claudia von Medici“**

## **Antrag um Genehmigung einer Nebentätigkeit im Schuljahr 2023/2024**

Der/Die unterfertigte \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_,  
wohnhaft in \_\_\_\_\_, als Lehrperson  in Vollzeit /  in Teilzeit mit  
\_\_\_\_\_ Wochenstunden, in der Wettbewerbsklasse (z. B. Klassenlehrperson Grundschule, Mathematik Mittelschule)  
\_\_\_\_\_ tätig,

### **ersucht**

um die Genehmigung einer Nebentätigkeit (im Sinne des Rundschreibens der Bildungsdirektion Nr. 26/2023 – bitte das Rundschreiben vor dem Ausfüllen des Antrages genau lesen)

\_\_\_\_\_  
(bitte die Tätigkeit stichwortartig beschreiben)

Rechtliche Form der Tätigkeit (bitte ankreuzen):

- freie, gelegentliche Mitarbeit (höchstens 5.000 € Einkünfte pro Kalenderjahr)
- gelegentliche Sonderaufträge von anderen öffentlichen Verwaltungen auf Honorarbasis
- gelegentliche Privatzimmervermietung ohne Eintragung bei der Handelskammer
- freiberufliche Tätigkeit mit Bezug zum Unterrichtsfach
- andere freiberufliche/selbständige Tätigkeit
- koordinierte und fortwährende Mitarbeit (Cococo)
- abhängiges Arbeitsverhältnis (Arbeitsvertrag) – nur für Lehrpersonen in Teilzeit bis 50%
- gewerbliche Tätigkeit (einschließlich Privatzimmervermietung) mit Eintragung bei der Handelskammer - nur für Lehrpersonen in Teilzeit bis 50%
- Verwaltungsfunktion in Genossenschaft
- einfaches Mitglied einer Personen- oder Kapitalgesellschaft (ohne Tätigkeit)
- landwirtschaftliche Tätigkeit im Nebenerwerb
- anderes (bitte angeben): \_\_\_\_\_

**Absolut unvereinbar sind:** Privatunterricht für Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule bzw. des eigenen Schulsprengels, ein Arbeitsverhältnis in einer anderen öffentlichen Körperschaft, ein Mandat in einer Gesellschaft mit Gewinnabsicht. Für Lehrpersonen in Vollzeit oder Teilzeit mit einem Ausmaß von mehr als 50% ist jegliches abhängige Arbeitsverhältnis unvereinbar, auch für eine sehr kurze Dauer oder für Arbeit auf Abruf.

Auftraggeber (sofern vorhanden): \_\_\_\_\_

Zeitraum/Dauer: \_\_\_\_\_ beanspruchte Zeit  
(wöchentlich): \_\_\_\_\_ Std., voraussichtliche Jahreseinkünfte (brutto): \_\_\_\_\_  
€

und erklärt, dass diese Tätigkeit ausschließlich in der oben genannten Form ausgeübt wird und die schulischen Erfordernisse in didaktischer und organisatorischer Hinsicht nicht beeinträchtigt.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Die Schulführungskraft \_\_\_\_\_ genehmigt die beantragte Nebentätigkeit, behält sich aber das Recht vor, die Genehmigung zurückzuziehen, falls dadurch Nachteile für den Unterricht oder organisatorische Probleme entstehen.

**Datum:**

**Unterschrift Schulführungskraft:**

### **Folgende Tätigkeiten sind mit dem Lehrberuf absolut unvereinbar:**

- Privatunterricht für Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule (Absolut unvereinbar ist nicht nur der Privatunterricht für Schülerinnen und Schüler der eigenen Klasse, sondern für alle Schülerinnen und Schüler aller Schulstellen der eigenen Schule.)
- Arbeitsverhältnis mit einer anderen öffentlichen Körperschaft
- Mandate in Gesellschaften mit Gewinnabsichten: Verwaltungsfunktion in einer GmbH, Gesellschafter einer OHG, Komplementäre (Vollhaftende) in einer Kommanditgesellschaft

### **Für die Genehmigung von bezahlten Nebentätigkeiten gelten folgende allgemeine**

#### **Voraussetzungen:**

- Die Nebentätigkeit ist mit den dienstlichen Erfordernissen vereinbar, und die Unterrichtsqualität wird von der Ausübung der Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt.
- Die Nebentätigkeit wird außerhalb der Dienstzeit ausgeübt.
- Es werden keine Mittel und Infrastrukturen der Schule verwendet.
- Die eigene psychische und physische Erholung muss gewährleistet sein.
- Es besteht kein Interessenkonflikt zwischen der Tätigkeit als Lehrperson und der Nebentätigkeit (Grundsatz der guten Verwaltung gemäß Art. 97 der Verfassung).

### **Vereinbare und genehmigungspflichtige Tätigkeiten:**

*(gilt für alle Lehrpersonen, unabhängig vom Ausmaß der Arbeitszeit)*

- Gelegentliche, freie Mitarbeit auf Honorarbasis (ohne Mwst-Nr. – Jahreseinkommen bis zu 5.000 €)
- Sonderaufträge von anderen öffentlichen Verwaltungen auf Honorarbasis, z.B. Mitgliedschaft in einer Wettbewerbskommission
- Gelegentlich ausgeübte Privatzimmervermietung (also ohne Eintragung im Firmenregister der Handelskammer)
- Kondominiumsverwaltung im eigenen Kondominium (ohne Mwst-Nr.)
- Freiberufliche Tätigkeit mit Bezug zum Unterrichtsfach
- Andere freiberufliche/selbständige Tätigkeiten (einschl. Projektverträge und Koordinierte und fortwährende Mitarbeit) in einem geringen, mit der Schulführungskraft zu vereinbarem Ausmaß Verwaltungsfunktion in Genossenschaften
- Lehr- und Forschungsaufträge von Universitäten oder von der Claudiana Bozen, Aufträge von gleichgestellten oder anerkannten Privatschulen zur Aufstockung des Lehrauftrags (beides in einem geringen, mit der Schulführungskraft zu vereinbarem Ausmaß)
- Landwirtschaftliche Tätigkeit im Nebenerwerb (Nebenerwerb bedeutet, dass das effektive Einkommen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit deutlich niedriger sein muss als ein Gehalt einer Lehrperson in Vollzeit. Außerdem dürfen nur die eigenen Grundstücke bearbeitet werden und der landwirtschaftliche Betrieb darf keine Bediensteten haben).
- Einfaches Mitglied in einer Personen- oder Kapitalgesellschaft (stille Teilhaberschaft ohne jegliche Tätigkeit)

### **Für Lehrperson in Teilzeit mit einem Ausmaß von bis zu 50% sind außerdem folgende Tätigkeiten vereinbar und genehmigungspflichtig:**

- Angestelltenverhältnis bei einem privaten Arbeitgeber
- Selbständige Tätigkeit, auch in einem größeren Ausmaß, aber unter Berücksichtigung der allgemeinen Voraussetzungen laut Punkt 2
- Gewerbliche Tätigkeit, sofern der Betrieb keine Bediensteten hat
- Privatzimmervermietung mit Eintragung im Firmenregister der Handelskammer, sofern der Betrieb keine Bediensteten hat.

### **Vereinbare und nicht genehmigungspflichtige Tätigkeiten:**

- Unentgeltliche Tätigkeiten in Vereinen, Komitees und Körperschaften, einschließlich der Vergütung dokumentierter Spesen
- Aufträge von anderen öffentlichen Schulen des Landes oder von Ämtern der Landesverwaltung (z. B. Arbeitsvertrag in der Berufsschule), wobei die Summe des Ausmaßes der Arbeitsverträge insgesamt nicht mehr als 100% betragen darf.
- Bezahlte Tätigkeiten von Lehrpersonen im Wartestand für eine andere Berufserfahrung laut Art. 18, Absatz 3 des staatlichen Kollektivvertrages vom 29.11.2007 sowie von Art. 18 des Gesetzes 183 vom 04.11.2010
- Aufträge bei Gewerkschaften, Abkommandierung an Universitäten und Ähnliches
- Genuss von Autoren- und Patentrechten
- Einkünfte aus Besitz (z. B. aus dauerhaften Mietverträgen).

### **Regelung für abwesende Lehrpersonen:**

Für Lehrpersonen, die aufgrund einer Abwesenheit nicht im Dienst sind, gelten dieselben Regeln wie für Lehrpersonen im Dienst. Während eines Krankenstandes oder einer obligatorischen Mutterschaftszeit darf keine bezahlte Nebentätigkeit ausgeübt werden. Lehrpersonen in Vollzeit oder in Teilzeit im Ausmaß von mehr als 50% dürfen in der Zeit der Inanspruchnahme des ordentlichen Urlaubs keine bezahlte Nebentätigkeit ausüben.

### **Weitere Bestimmungen:**

#### **Meldung von Einkünften an das Gehaltsamt für das Lehrpersonal:**

Grundsätzlich sind Einkünfte aus Nebentätigkeiten dem Gehaltsamt für das Lehrpersonal nicht zu melden. Es gibt aber zwei Ausnahmen:

- Wenn die Lehrperson einen Sonderauftrag für eine andere Verwaltung ausübt, welcher direkt von dieser Verwaltung vergütet wird und wofür kein eigenes CU ausgestellt wird. Ob die Verwaltung ein CU ausstellt, muss bei Übernahme der Tätigkeit abgeklärt werden.
- Wenn die Lehrperson im Besitz einer provisorischen Einkommensbescheinigung (CU) eines anderen Arbeitgebers ist. Diese provisorische CU kann innerhalb Dezember beim Gehaltsamt für das Lehrpersonal eingereicht werden, damit das Gehaltsamt diese Einkünfte bereits beim Jahres-Steuerausgleich berücksichtigen kann. Eine provisorische CU kann innerhalb von 12 Tagen ab Beendigung eines Dienstverhältnisses beim anderen Arbeitgeber beantragt werden.

Fragen zur bezahlten Nebentätigkeit können per E-Mail an folgende Adresse geschickt werden:

Lehrpersonal.nebentaetigkeit@provinz.bz.it